Dirk Zitzen, **Kommunale Videoüberwachung – Der Einsatz von Videoüberwachungstechnik durch die Kommunen in NRW – eine Analyse des geltenden Rechts und Vorschläge für eine künftige Rechtsgestaltung**, Das Recht der inneren und äußeren Sicherheit, Bd. 3, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2015, 253 Seiten, broschiert, € 82,20

Während die polizeiliche Videoüberwachung (im Sinne einer technischen Beobachtung und Aufzeichnung der Verhaltensweisen natürlicher Personen) bereits große Aufmerksamkeit erfahren hat, finden sich bisher zur kommunalen Videoüberwachung eher marginale Anmerkungen. Im öffentlichen Raum inzwischen auch in Schulen, kommunalen Einrichtungen und im Verkehrsgeschehen wahrnehmbare Videokameras haben den Verfasser veranlasst, sich der Materie auf kommunaler Ebene zuzuwenden. Er prüft die Zulässigkeit des Einsatzes von Videoüberwachungstechnik durch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, zeigt legislativen Regelungsbedarf auf und unterbreitet konkrete Regelungsvorschläge.

Nach einführenden Begriffsbestimmungen (S. 26 ff.) im Rahmen einer Einleitung (1.Kapitel) wendet sich der Autor im 2. Kapitel der „Praktischen Anwendung der Videoüberwachung in den Kommunen“ zu (S. 32 ff.). Er schildert die Entwicklung der Videoüberwachung im 20. und im 21. Jahrhundert, bevor er in Kapitel 3 – auf solider Verfassungsrechtsprechung fußend – zu einer „Verfassungsrechtlichen Bewertung der Videoüberwachung“ gelangt (S. 39 ff.). Spezialfragen, wie die Presse- und Versammlungsfreiheit oder die Unverletzlichkeit der Wohnung werden dabei nicht ausgeklammert. Auch die europarechtliche Ebene bezieht der Verfasser ein. Der Bedeutung der Materie entsprechend nimmt die Behandlung der Eingriffsqualität einzelner Überwachungsmaßnahmen und der Anforderungen an die Rechtfertigung von Eingriffen angemessen breiten Raum ein.

Das 4. Kapitel mit der Überschrift „Präventive Befugnisse“ würdigt spezielle Normen des nordrhein-westfälischen Polizei- und Ordnungsrechts und kommt zu dem Resultat, die polizeiliche Generalklausel reiche als Eingriffsbefugnis für kommunale Videoüberwachungsmaßnahmen nicht aus (S. 109 ff., 112). Überwachung und Aufzeichnung seien aufgrund einschlägigen Landesdatenschutzrechts gerechtfertigt (S. 139); hingegen gelte § 6b BDSG für Kommunen nicht unmittelbar (S. 150). Kapitel 5 – „Repressive Befugnisse“ – behandelt doppelfunktionale Maßnahmen sowie den Einsatz von Videotechnik zur Geschwindigkeitsüberwachung und die daraus folgenden strafprozessualen Möglichkeiten zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten. Das 6. Kapitel befasst sich mit „Weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen“, wie z.B. Vorabkontrolle und Verfahrensverzeichnis. Die „Ergebnisse der Untersuchung der geltenden Rechtslage“ fasst der Autor in einem eigenen 7. Kapitel zusammen, bevor er „Möglichkeiten einer künftigen Rechtsgestaltung“ (8. Kapitel) untersucht. In diesem Kapitel eruiert er zunächst den aus seiner Sicht bestehenden Regelungsbedarf, den er im Fehlen einiger bereichsspezifischer Normen erblickt (S. 184 ff.). Die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts reiche zur Überwachung gemeingebräuchlicher Flächen nicht aus, Bildaufzeichnungen seien rechtlich problematisch, der Einsatz von Kameraattrappen

sei unzulässig. In einem zweiten Abschnitt dieses Kapitels fordert der Verfasser Regelungen der Aufzeichnung unter Einsatz „datenschutzfördernder Technik“, worunter er explizit die Ansteuerung von Zielen wie Datenvermeidung und Datensparsamkeit erblickt (S. 192). Außerdem plädiert er für bereichsspezifische Erweiterungen der Befugnisse zur Videoüberwachung. Der letzte Abschnitt dieses Kapitels stellt die Vorschläge des Verfassers dem geltenden Recht synoptisch gegenüber (S. 222 ff.).

Dem Autor ist zugute zu halten, dass er sich mit einer Fülle von Details zur kommunalen Videoüberwachung in Nordrhein-Westfalen befasst und intensiv auseinandergesetzt hat. Die Gründlichkeit seines Vorgehens belegt auch ein 25-seitiges Literaturverzeichnis, das sich – soweit ersichtlich – auf neuestem Stand befindet und die wesentlichen Quellen einbezieht. Uneingeschränkt werden sich die konkreten Ergebnisse der Arbeit, die die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Jahr 2014 als Dissertation angenommen hat, allerdings nicht auf andere Länder übertragen lassen.

*Ministerialrat Dr. Dr. Ebert, Erfurt*